

Beschluß der Bürgerschaft

vom 24. Juni 1885.

1. Höferechtsgesetz.

Indem die Bürgerschaft sich die Beschlußfassung über den ihr von der Deputation zur Revision des Höferechtsgesetzes vorgelegten Gesetzentwurf vorbehält, erklärt sie sich mit dem Gesetzentwurf, betreffend Abänderung der §§ 6 und 10 dieses Gesetzes, einverstanden.

2. Umbau der Rembertischule.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem Umbau in Gemäßheit des nunmehr vorgelegten Projektes von Bauinspektor Flügel einverstanden und bewilligt die dafür erforderliche Summe von Mk. 46 000.

Mittheilung des Senats

vom 26. Juni 1885.

Gesuch der Bremer Lebensversicherungsbank.

Die Direktion der Bremer Lebensversicherungsbank, einer auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit konstituirten Gesellschaft, hat dem Senate vorgestellt:

Um ihre in den Immobilien Hastedter Chaussee Nr. 285, Lutherstraße Nr. 9 und Nr. 96 und Dranienstraße Nr. 28 handfestarisch belegten Kapitalien zu retten, habe die Bank diese Immobilien in den Jahren 1878 ff. ankaufen müssen. Kurz vor dem ersten dieser vier Ankäufe habe das Erbe- und Handfestenamt der Bank die Befähigung zum Grunderwerbe aberkannt. Die Bank habe zwar gegen diesen Bescheid an das Obergericht und sodann an das Reichsgericht Berufung eingelegt, sei aber in der Zwischenzeit bis zum Austrage der Sache genöthigt gewesen, die genannten vier Immobilien auf den Namen eines Dritten, ihres Direktors **Hinrich Bruns**, übertragen zu lassen. Nachdem das Reichsgericht am 6. Mai 1881 die gegentheiligen Entscheidungen der Vorinstanzen aufgehoben und der Bank das Recht, Grundbesitz zu erwerben, zuerkannt habe, beabsichtige die letztere nunmehr, die Verlassung der gedachten Immobilien auf ihren eigenen Namen zu bewirken. Obwohl es sich dabei nicht um eine wirkliche Veräußerung handle, vielmehr nur eine Namensumschreibung mit Ausschluß jeder Gegenleistung erfolgen werde, sei die Bank nach dem Wortlaute des Gesetzes verpflichtet, hierfür die schon einmal bezahlte Veräußerungsabgabe nochmals zu entrichten. Unter Bezugnahme auf das vor kurzem der Neuen Sparkasse gegenüber unter ähnlichen Umständen beobachtete Verfahren, bitte sie, von der Erhebung der Abgabe bei der beabsichtigten Verlassung der genannten vier Immobilien auf den Namen der Bremer Lebensversicherungsbank abzusehen.

Der Senat ist geneigt, diesem Gesuche zu willfahren. Zwar ist die Bezugnahme auf den Vorgang mit der Neuen Sparkasse nicht zutreffend, weil

bei der letzteren ihre Eigenschaft als gemeinnützige Anstalt wesentlich in Betracht kam. Auch kann nicht anerkannt werden, daß der Staat für die pekuniären Nachtheile aufzukommen habe, welche eine Privatperson indirekt durch die Nothwendigkeit, die Klarstellung ihrer Rechte vor den Gerichten zu erstreiten, sei es in der Form der Eingehung abgabepflichtiger Geschäfte, sei es in anderer Weise, erleiden mag. Die besonderen Umstände des vorliegenden Falles scheinen es aber zu rechtfertigen, staatsseitig auf die doppelte Zahlung der Abgabe zu verzichten, welche von der Bank unzweifelhaft nur einmal zu leisten gewesen wäre, wenn die Rechtsauffassung des Reichsgerichtes bereits im Augenblicke des Erwerbes der angekauften Grundstücke Geltung gewonnen hätte.

Indem er bemerkt, daß die Steuersumme, um deren Erlaß es sich handelt, M. 343,50 beträgt, ersucht der Senat die Bürgerschaft, auch ihrerseits dem Gesuche der Bremer Lebensversicherungsbank zuzustimmen.

Mittheilung des Senats

vom 26. Juni 1885.

Der Senat hat in der öffentlichen Sitzung am 26. Juni 1885, nach Anhörung der öffentlichen Anwälte, das Gesuch der Bremer Lebensversicherungsbank, eine auf dem Grundstücke Nr. 28 des Grundbuchs im 2. Bogen 1872 II. folgendermaßen lautende Beschränkung des Grundbesitzes zu Gunsten der Bremer Lebensversicherungsbank zu veranlassen, abgelehnt. Der Senat hat ferner beschlossen, das Gesuch der Bremer Lebensversicherungsbank, eine auf dem Grundstücke Nr. 28 des Grundbuchs im 2. Bogen 1872 II. folgendermaßen lautende Beschränkung des Grundbesitzes zu Gunsten der Bremer Lebensversicherungsbank zu veranlassen, abgelehnt zu sein.